

Seniorpartner in School - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

Präambel

Die heutige Jugend braucht unser Engagement, unsere Lebenserfahrung und unsere Kompetenz.

So schenken Senioren¹ einen Teil ihrer Zeit der Jugend, indem sie sich regelmäßig und verbindlich in einer Schule für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenz, der Gewaltprävention und Integration zur Verfügung stellen, besonders bei Konfliktbearbeitung mit Mitteln der Mediation.

Dies fördert ein neues Bild des älteren Menschen und der Jugend. Aber auch die Senioren lernen die jungen Menschen besser kennen, und die Brücke zwischen Alt und Jung wird tragfähig. Nicht zuletzt bewirkt dieses bürgerschaftliche Engagement, dass die Senioren die dritte Lebensphase sinnstiftend und gesünder erleben.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Verbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Im Folgenden wird einheitlich diese Schreibform gewählt, die sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen bezieht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Verbandes

§ 7 Satzungsänderungen

§ 8 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband trägt den Namen **Seniorpartner in School - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**
2. Der Verband hat seinen Sitz in Flensburg.
3. Der Verband wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander, sowie die Unterstützung der Schüler² im schulischen und zwischenmenschlichen Bereich durch das freiwillige Engagement der Senioren.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfe zur Gewaltprävention, insbesondere durch Mediation in Schulen, durch Vermittlung in Konflikten und Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenz.
3. Der Verband arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische

² Im Folgenden wird einheitlich diese Schreibform gewählt, die sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen bezieht.

oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert generationsübergreifender zwischenmenschlicher Beziehung und Verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat folgende Mitglieder:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Ehrenamtlichen, die sich in der Weiterbildung zum Schulmediator³ befinden oder diese abgeschlossen haben. Sie nehmen aktiv an der Verbandsarbeit teil und sind stimm- und wahlberechtigt. Für sie ist die schriftliche Vereinbarung bindend, die zu Beginn der Weiterbildung zwischen dem Landesverband und dem Mitglied geschlossen wurde.

b. Fördernde Mitglieder (außerordentliche Mitglieder)

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie sind auf der Mitgliederversammlung teilnahme- und

³ Im Folgenden wird einheitlich diese Schreibform gewählt, die sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen bezieht.

antragsberechtigt. Sie haben Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste zugunsten des Verbandes erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie bleiben beitragsfrei, haben alle Rechte und Pflichten im Sinne der Satzung, jedoch kein Stimmrecht.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet:

a. durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam).

b. durch Ausschluss bei Vorliegen eines Grundes, der für Ansehen und Wirken des Verbandes schädigend ist, oder bei Nichteinhaltung der schriftlichen Vereinbarung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss im Voraus Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren. Widerspricht das Mitglied dem Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Zustellung, entscheidet die Mitgliederversammlung

c. durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

2. Auf schriftlichen Antrag, der jährlich wiederholt werden muss, kann ein Mitglied wegen Bedürftigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung

- a. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind. Dies erfolgt in der Regel per Email, in begründeten Ausnahmefällen per Post.
- b. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Schriftform dem Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Veranlassung des Vorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Schriftform beantragt.
- c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- d. Der Mitgliederversammlung obliegt Folgendes:
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Wahl des Vorstands,
 4. die Wahl der Delegierten für den Bundesverband,
 5. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 6. die Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
 7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 8. die Änderung der Satzung,
 9. die Auflösung des Verbandes.
- e. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- f. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

- g. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom protokollführenden Mitglied sowie von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- h. Stimmberechtigt sind die in § 4 Absatz 1.a genannten anwesenden oder wirksam vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Die Vollmacht ist in der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied auf diese Weise vertreten.
- i. Gäste sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

2. Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer⁴ und stimmberechtigten Beisitzern, die eigenverantwortlich Aufgaben wahrnehmen, die ihnen vom Vorstand übertragen worden sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- b. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Diese werden den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- c. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- d. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- e. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes im Amt. Bei dauerhaftem Ausfall eines der Vorstandsmitglieder kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eingesetzt werden.
- f. Die Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstandes informiert.

⁴ Im Folgenden wird einheitlich diese Schreibform gewählt, die sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen bezieht.

g. Wesentliche Aufgaben des Vorstandes:

1. inhaltliche Konzeption
2. Vertretung des Verbandes nach außen und beim Bundesverband
3. Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichtes/ Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gem. § 4, Nr. 5 a und b)
7. Verwaltung des Verbandsvermögens
8. Fundraising.

§ 7 Satzungsänderungen

1. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder Amtsgerichtes beruhen.

§ 8 Auflösung des Verbandes

Für den Beschluss zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl über die Person des Begünstigten trifft der Vorstand. Seniorpartner in School –

Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände oder der Förderverein „Seniorpartner in School – Freunde und Förderer“ müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie die in Satz 3 genannten Kriterien erfüllen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2019 beschlossen.

Auf Anforderung des Finanzamtes vom 08.02.2021 wurde die Satzung am 10.02.2021 vom Vorstand gemäß § 7, Abs. 3 wie folgt geändert:

Der § 3, Abs. 2 wurde um den Satz 3 „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.“ ergänzt.